

Vorabentscheidung**C – 262 / 96****Seite I-2685 ff.****Sürül****4.5.1999**

Rz. 51: „Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof im Urteil Taflan-Met u.a. entschieden hat ...“

Rz. 52: „In diesem Urteil hat der Gerichtshof für Recht erkannt ...“

Rz. 53: „In der Rechtssache Taflan-Met u.a. hatten die Kläger ... die Gewährung von Invaliditäts- oder Witwenrente ... beantragt. Dort ging es somit um einen Anspruch ...“

Rz. 54: „In diesem Kontext hat der Gerichtshof in den Randnummern 29 und 30 des Urteils Taflan-Met u.a. ausgeführt ...“

Rz. 55: „In der vorliegenden Rechtssache geht es dagegen nicht um ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 60: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist eine Bestimmung eines von der Gemeinschaft mit Drittländern geschlossenen Abkommens als unmittelbar anwendbar anzusehen, wenn ... (vgl. u.a. Urteile vom ...). Nach dem Urteil vom ... gilt dasselbe, wenn es um die Frage geht, ob ...“

St. R
R

→ St. R 1
→ R

Rz. 61: „Um festzustellen, ob Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. ... diese Kriterien erfüllt, ist zunächst der Wortlaut zu prüfen.“

Argumentation: Wortlaut ist zuerst zu prüfen

Rz. 62: „Artikel 3 stellt klar, eindeutig und unbedingt das Verbot auf ...“

W – „klar, eindeutig und unbedingt“

→ W

Rz. 64: „Diese Feststellung wird dadurch bestätigt, daß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. ... lediglich für den besonderen Bereich der sozialen Sicherheit die ... Konkretisierung des allgemeinen Verbots der Diskriminierung ... darstellt, das in Artikel 9 des Abkommens verankert ist, der auf Artikel 7 EWG-Vertrag ... verweist.“

SY - Art. 3 I des Beschlusses, Art. 9 des Abkommens, Art. 7 EWG-Vertrag

→ SY

Rz. 65: „Diese Auslegung entspricht im übrigen der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Urteil ...) zum Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 39 Absatz 1 des am ... unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ...“

Rz. 66: „Nach dieser Rechtsprechung besitzen diese Vorschriften ... unmittelbare Wirkung ...“

St. R

→ St. R 20

Rz. 67: „Gegen diese Auslegung spricht nicht, daß nach Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. ... das dort aufgestellte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit seine Wirkung nur entfaltet, „soweit dieser Beschluß nichts anderes bestimmt“.“

W mit Zitat – Wortlaut steht nicht entgegen

→ W (Z)

Rz. 68: „Der Beschluß Nr. ... sieht ... keine Ausnahme ... vor ... (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 70: „Gegenstand des Abkommens ist die Errichtung einer Assoziation, die die Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien fördern soll ... (vgl. vierte Begründungserwägung des Abkommens).“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

Rz. 71: „... Auf dieser Grundlage erließ der Assoziationsrat den Beschluß Nr. ... der bezweckt, die Gewährung der Leistungen der sozialen Sicherheit für die türkischen Wanderarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen.“

SZ

→ SZ

Rz. 72: „Der Umstand, daß mit dem Abkommen im wesentlichen die wirtschaftliche Entwicklung der Türkei gefördert werden soll ... schließt nicht aus, daß die Gemeinschaft die unmittelbare Wirkung einiger seiner Bestimmungen anerkennt (vgl. entsprechend Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 82: „Im Rahmen der Prüfung dieses Vorbringens ist erstens darauf hinzuweisen, daß die in Artikel 1 Buchstabe b des Beschlusses Nr. ... gegebene Definition des Arbeitnehmerbegriffs weitgehend mit der in Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. ... enthaltenen Definition dieses Begriffs übereinstimmt.“

W durch Verweis auf Bestimmungen

→ W

SY - Art. 1 b des Beschlusses, Art. 1 a der Verordnung

→ SY

Rz. 83: „Nach Artikel 1 Buchstabe a des Beschlusses Nr. ... hat der Ausdruck „Familienangehörige“ die ihm in Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung Nr. ... gegebene Bedeutung.“

W durch Verweis auf Bestimmungen

→ W

SY - Art. 1 a des Beschlusses, Art. 1 f der Verordnung

→ SY

Rz. 85: „Nach der Rechtsprechung ist zweitens die ... Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ von allgemeiner Tragweite ... (vgl. Urteil vom ...). Dieser Begriff bezeichnet jede Person, die ... (vgl. Urteil vom ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 86: „Wie der Gerichtshof in den Urteilen vom ... ausgeführt hat ...“

R

→ R

Rz. 87: „Zu dem ... Einwand der deutschen Regierung ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 25 Absatz 1 des Beschlusses Nr. ... „die Anhänge I, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. ... [gelten]“ ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 88: „In Anhang I Teil I ... der Verordnung ... heißt es : „Ist ein deutscher Träger ...“.“

Rz. 89: „Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht eindeutig hervor ... (Urteil ...).“

W – „eindeutig“

→ W

R – zur Bestätigung Wortlaut-Arguments

→ R

Rz. 90: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 57 und 58 seiner Schlußanträge ... ausgeführt hat, wird die Lage einer Person wie der Klägerin von keiner Vorschrift des Titels III Kapitel 7 geregelt ...“

Verweis auf Rz. 57, 58 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die auf einige Rechtsvorschriften sowie auf frühere Rechtsprechung verweisen. → GA 1

W durch Verweis auf Bestimmung → W

R → R

Rz. 97: „Zunächst bedeutet das ... aufgestellte Verbot ... (vgl. entsprechend Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 107: „Dazu ist auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu verweisen, nach der ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 108: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes muß eine solche Beschränkung in dem Urteil selbst ausgesprochen werden, durch das über das Auslegungsergebnis entschieden wird (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
5	2		2	11		3			1	1					brutto	1
5	2		2	11		3			1/2	1 1/2					netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit elf Verweisen auf frühere und zwei Verweisen auf ständige Rechtsprechung stellt dies die häufigste Argumentationsform der Entscheidung dar. Dabei wird auch eine Abgrenzung zu einem Urteil in einer ähnlichen Rechtssache vorgenommen.

Darüber hinaus ist die grammatische Auslegung von Bedeutung, die sieben Mal verwendet wird. In einem Fall stellt der EuGH in diesem Zusammenhang die Regel auf, ob eine bestimmte Vorschrift bestimmte Kriterien erfüllt, sei zunächst anhand des Wortlauts zu prüfen, vgl. Rz. 61. Diesen bewertet der EuGH dann in Rz. 62 als „klar, eindeutig und unbedingt“. Dieses Auslegungsergebnis findet der EuGH auch durch eine systematische Auslegung bestätigt, die er in Rz. 64 vornimmt. Schließlich sichert er das Auslegungsergebnis zur weiteren Bestätigung mit dem Verweis auf seine ständige Rechtsprechung, vgl. Rz. 65. In diesem Fall steht am Anfang der Auslegung also der Wortlaut, dieser wird bestätigt durch die Systematik und schließlich wird eine Übereinstimmung mit ständiger Rechtsprechung festgestellt.

In einem anderen Fall verweist der EuGH auf die Schlußanträge des Generalanwalts, in denen dieser wiederum mit Wortlaut und früherer Rechtsprechung argumentiert.

Schließlich argumentiert der EuGH auch mit Sinn und Zweck, die in einem Fall aus den Begründungserwägungen ermittelt werden.

Vorabentscheidung**C – 108 / 97 und 109 / 97****Seite I-2779 ff.****Windsurfing Chiemsee 4.5.1999**

Rz. 24: „Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie sind von der Eintragung beschreibende Marken ausgeschlossen, d.h. ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 25: „Damit verfolgt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie das im Allgemeininteresse liegende Ziel ...“

SZ

→ SZ

Rz. 27: „Dieses Allgemeininteresse ... wird im übrigen dadurch belegt, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c vorsehen können ...“

SY - Art. 15 II und Art. 3 I c der Richtlinie

→ SY

Rz. 28: „Auch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie ... widerspricht diesen Ausführungen zum Ziel des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c nicht ... Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, der u.a. den Fall regeln soll ...“

2 x SZ

→ 2 x SZ

Rz. 30: „Schon aus dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c, in dem von „Angaben ..., welche ... zur Bezeichnung ... der geographischen Herkunft ... dienen können“, die Rede ist, geht nämlich hervor ...“

W mit Zitat – „schon aus dem Wortlaut ... geht nämlich hervor“

→ W (Z)

Rz. 53: „Was die Frage angeht, nach welcher Methode die Unterscheidungskraft der Marke ... beurteilt werden kann ... (siehe in diesem Sinn Urteil vom ...).“

R

→ R

C – 108 / 97 und 109 / 97**Seite I-2779 ff.****Windsurfing Chiemsee 4.5.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1			1		1				3					brutto
1	1			1		1				3					netto

Häufigste Argumentationsform: Sinn und Zweck (brutto), Sinn und Zweck (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument dieser Entscheidung ist Sinn und Zweck, das insgesamt drei Mal verwendet wird. Daneben argumentiert der EuGH auch mit dem Wortlaut, der Systematik und mit früherer Rechtsprechung.

Vorabentscheidung

C – 255 / 97

Seite I-2835 ff.

Pfeiffer

11.5.1999

Rz. 19: „Nationale Maßnahmen ... sind als Beschränkung des Zugangs zu diesen Tätigkeiten im Niederlassungsmitgliedstaat anzusehen (vgl. Urteil vom ...). Eine solche Beschränkung verstößt gegen Artikel 52 EG-Vertrag ... (vgl. Urteil vom ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 21: „Eine solche Beschränkung des Niederlassungsrechts durch eine nationale Vorschrift ... ist jedoch aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls ... gerechtfertigt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 22: „Der durch nationales Recht gewährte Schutz ... verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht ... (vgl. in diesem Sinne zum Markenrecht Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 23: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 63 bis 68 seiner Schlußanträge vorgetragen hat, ist das von der Klägerin im Ausgangsverfahren beantragte Unterlassungsgebot zudem geeignet, die Verwirklichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten ...“

Verweis auf Rz. 63 - 68 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

C – 255 / 97

Seite I-2835 ff.

Pfeiffer

11.5.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
				4											brutto	1
				4											netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einzigste Argumentationsform dieser Entscheidung ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der vier Mal verwendet wird. In einem Fall wird darüber hinaus auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen, die jedoch keine methodischen Argumentationsformen enthalten.

Vorabentscheidung

C – 309 / 97 Seite I-2865 ff. Angestelltenbetriebsrat der Wiener Gebietskrankenkasse 11.5.1999

Rz. 15: „Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine Diskriminierung vor, wenn ... (siehe u.a. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 17

Rz. 16: „Zum Vorbringen des Betriebsrats genügt die Feststellung, daß der Gerichtshof im Urteil ... nicht zur Frage der Gleichwertigkeit ... Stellung genommen hat ... (vgl. in diesem Sinn das zitierte Urteil vom ...).“

R auf Rechtsansicht einer Partei

→ R

Rz. 17: „Zur Feststellung, ob ... muß geprüft werden ... (vgl. in diesem Sinn Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 19: „Die Berufsausbildung stellt somit, wie der Generalanwalt in Nummer 32 Buchstabe c seiner Schlußanträge ausgeführt hat, nicht nur einen Faktor dar, der eine unterschiedliche Vergütung für Arbeitnehmer, die die gleiche Arbeit verrichten, objektiv rechtfertigen kann (vgl. in diesem Sinn Urteil vom ...) ...“

R

→ R

Verweis auf Rz. 32 c der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die sich auf das auch vom EuGH zitierte Urteil beziehen.

→ GA 1

C – 309 / 97 Seite I-2865 ff. Angestelltenbetriebsrat der Wiener Gebietskrankenkasse 11.5.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
			1	3											brutto	1
			1	3											netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einzig methodische Argumentationsform in dieser Entscheidung ist der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung.

Vorabentscheidung

C – 350 / 97

Seite I-2921 ff.

Monsees

11.5.1999

Rz. 23: „§ 5 Absatz 2 TGSt sieht eine kurze Höchstdauer und eine kurze Höchstwegstrecke für Schlachttransporte vor und schreibt im übrigen vor ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 24: „ ... Durch den Rückgriff auf Artikel 36 des Vertrages können zwar ... Jedoch ist dieser Rückgriff nicht mehr möglich, wenn ... (Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 25: „Die Richtlinie 91/628 schreibt ihrem Wortlaut nach keine Begrenzung der Dauer oder Wegstrecke für Straßentransporte lebender Tiere vor ...“

W - „Wortlaut schreibt nicht vor“ → W

Rz. 28: „Daher ist zu prüfen ... (vgl. Urteil vom ...).“

R → R

C – 350 / 97

Seite I-2921 ff.

Monsees

11.5.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2				2											brutto
2				2											netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut, Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Der EuGH verwendet in dieser Entscheidung je zwei Verweise auf frühere Rechtsprechung und zwei Wortlaut-Argumente. Dabei wird der Wortlaut in Rz. 25 als „negative“ Eingrenzung der Bedeutung einer Vorschrift in dem Sinne herangezogen, als festgestellt wird, der Wortlaut schreibe etwas *nicht* vor: „Die Richtlinie 91/628 schreibt ihrem Wortlaut nach keine Begrenzung der Dauer oder Wegstrecke für Straßentransporte lebender Tiere vor ...“

Vorabentscheidung

C – 425 / 97, C-426 / 97 und C-427 / 97 **Seite I-2947 ff.** **Albers u.a.** **11.5.1999**

Rz. 21: „Nach ihrer achten Begründungserwägung dient die Richtlinie 86 / 469 ... insbesondere dazu ... In diesem Sinne verpflichtet Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b die zuständigen Behörden, dafür zu sorgen, daß „in Fällen, in denen ...“.

BE zur Ermittlung von **SZ**
W mit Zitat

→ BE (SZ)
 → W (Z)

C – 425 / 97, C-426 / 97 und C-427 / 97 **Seite I-2947 ff.** **Albers u.a.** **11.5.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	1								1						brutto
	1								1/2	1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, BE (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Einzig methodische Argumentationsformen dieser Entscheidung sind ein Wortlaut-Zitat und Begründungserwägungen, aus denen Sinn und Zweck einer Richtlinie abgeleitet werden.

Vorabentscheidung

C – 325 / 98

Seite I-2969 ff.

Anssens

11.5.1999

Rz. 7: „Um zu einer Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen, die dem nationalen Gericht nützlich ist, muß dieses den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen der von ihm gestellten Fragen bezeichnen oder zumindest die tatsächlichen Annahmen erläutern, auf denen diese Fragen beruhen (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R = St. R 35

→ R

Rz. 8: „Dabei dienen die Angaben in den Vorlageentscheidungen nicht nur dazu ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...). Es ist Aufgabe des Gerichtshofes, darüber zu wachen, daß ... (vgl. insbesondere Urteil ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 11: „Solche Angaben sind Voraussetzung für die Entscheidung, ob ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...). Sollte das Fahrzeug unmittelbar aus einem Drittland nach Frankreich eingeführt worden sein, dann wäre ... (vgl. Urteil vom ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 14: „Da die Vorlagefrage im Kern den Steuerverlauf betrifft, ist zum dritten darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom ... für Recht erkannt hat ...“

R

→ R

C – 325 / 98

Seite I-2969 ff.

Anssens

11.5.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				6											brutto
				6											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einzigste methodische Argumentationsform ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. In einem Fall zitiert der EuGH jedoch Rechtsprechung, die er in einer früheren Entscheidung bereits als „ständige“ Rechtsprechung bezeichnet hatte (vgl. C – 181 / 97, Rz. 27, Van der Kooy vom 28.1.1999, Seite I-483 ff.).

Nichtigkeitsklage**C - 6 / 97****Seite I-2981 ff.****Italien / Kommission****19.5.1999**Rz. 14: „Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 15: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes umfaßt der Begriff der Beihilfe nicht nur positive Leistungen und Subventionen, sondern auch ... (vgl. Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 7

Rz. 16: „Eine Maßnahme, mit der die staatlichen Stellen bestimmten Unternehmen eine Abgabenerleichterung gewähren ... ist eine staatliche Beihilfe ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 17: „Im vorliegenden Fall genügt die Feststellung ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 21: „Versucht ein Mitgliedstaat, die Wettbewerbsbedingungen ... denen in anderen Mitgliedstaaten durch einseitige Maßnahmen anzunähern, so kann dies nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes diesen Maßnahmen nicht den Charakter von Beihilfen nehmen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 34: „Zweitens genügt zu dem ersten Argument der Hinweis ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

C - 6 / 97**Seite I-2981 ff.****Italien / Kommission****19.5.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1	4											brutto
1			1	4											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)**Zusammenfassung:**

Neben fünf Verweisen auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung argumentiert der EuGH in dieser Entscheidung auch ein Mal grammatisch.

Feststellungsentscheidung**C - 225 / 97****Seite I-3011 ff.****Kommission / Frankreich****19.5.1999**

Rz. 23: „Nach dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 92 / 13 ist der gemäß Absatz 1 Buchstabe c zu zahlende Betrag so hoch anzusetzen, daß ...“

W durch Verweis auf Bestimmung[→ W](#)

Rz. 24: „Wie der Generalanwalt in Nummer 13 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, besitzt ein Zwangsgeld, das eine Zwangsbmaßnahme darstellt, deren Hauptzweck darin besteht, die Beachtung der Entscheidungen des angerufenen Gerichts zu gewährleisten, schon seiner Natur nach abschreckenden Charakter ...“

Verweis auf Rz. 13 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

[→ GA 2](#)

Rz. 27: „Erstens verpflichtet Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92 / 13 die Mitgliedstaaten ...“

W durch Verweis auf Bestimmung[→ W](#)

Rz. 30: „Hierzu genügt die Feststellung, daß ... das Gesetz Nr. ... einen anderen Zweck hat, als das Gesetz Nr. ...“

SZ[→ SZ](#)

Rz. 31: „Wie der Generalanwalt in Nummer 17 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, wurde durch das Gesetz Nr. ... zwar ein Zwangsgeldverfahren eingeführt, doch konnte dieses Gesetz nicht als Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 92 / 13 dienen.“

Verweis auf Rz. 17 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

[→ GA 2](#)

Rz. 36: „Schon nach dem Wortlaut von Artikel 3 der Richtlinie 92 / 13 müssen ...“

W - „schon nach dem Wortlaut ...“[→ W](#)

Rz. 37: „ ... genügt der Hinweis, daß nach ständiger Rechtsprechung die Bestimmungen einer Richtlinie mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden müssen, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen (vgl. Urteil vom ...).“

St. Rspr[→ St. R 31](#)

Rz. 41: „Hierzu genügt die Feststellung, daß nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 92 / 13 jeder, der ...“

W durch Verweis auf Bestimmung[→ W](#)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
4			1							1					brutto	2
4			1							1					netto	F 2,2

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist in dieser Entscheidung der Wortlaut, der insgesamt vier Mal herangezogen wird. In Rz. 36 unterstreicht der EuGH die Bedeutung dieses Arguments durch die Formulierung „schon nach dem Wortlaut von Artikel ... müssen ...“.

Daneben wird in einem Fall mit ständiger Rechtsprechung in einem anderen Fall mit Sinn und Zweck argumentiert.

Zwei Mal verweist der EuGH auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die jedoch keine methodischen Argumente enthalten.

Feststellungsentscheidung

C - 185 / 98

Seite I-3047 ff.

Kommission / Griechenland

20.5.1999

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.